

Gesetzentwurf

Hannover, den 20.04.2022

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes und weiterer Gesetze

Frau
Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
Hannover

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
anliegend übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes und weiterer Gesetze

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Gleichzeitig beantrage ich, den Gesetzentwurf gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages sogleich an einen Ausschuss zu überweisen. Eine Gesetzesfolgenabschätzung hat stattgefunden.

Federführend ist das Ministerium für Inneres und Sport.

Mit freundlichen Grüßen

Stephan Weil

Entwurf
Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes
und weiterer Gesetze

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes

Das Niedersächsische Verwaltungsvollstreckungsgesetz in der Fassung vom 14. November 2019 (Nds. GVBl. S. 316), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. September 2019 (Nds. GVBl. S. 258), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird die folgende neue Nummer 5 eingefügt:

„5. Tabelle nach § 175 Abs. 1 der Insolvenzordnung wegen einer darin eingetragenen öffentlich-rechtlichen Forderung im Sinne des § 201 Abs. 2 Sätze 1 und 2 der Insolvenzordnung,“.
 - b) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6.
2. In § 8 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Worte „oder elektronischen“ eingefügt.
3. Dem § 13 wird der folgende Absatz 4 angefügt:

„(4) ¹Die Niederschrift kann elektronisch aufgenommen werden. ²In diesem Fall gilt Absatz 2 Nr. 4 nicht und die Vollstreckungsbeamtin oder der Vollstreckungsbeamte hat die Niederschrift anstelle der Unterschrift nach Absatz 2 Nr. 5 mit einer fortgeschrittenen oder qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Artikels 3 Nrn. 11 und 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73; 2015 Nr. L 23 S. 19; 2016 Nr. L 155 S. 44) zu versehen.“
4. § 21 a Abs. 1 Sätze 2 und 3 erhält folgende Fassung:

„²Sie darf ihr bekannte Daten aus Steuerverfahren, auf die die Abgabenordnung (AO) keine Anwendung findet, zur Vollstreckung wegen anderer Geldleistungen als Steuern und steuerlicher Nebenleistungen verwenden. ³Dies gilt auch, wenn § 30 AO aufgrund landesrechtlicher Anordnung entsprechend anzuwenden ist.“
5. § 21 b wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „Rentenversicherung“ die Worte „und bei einer berufsständischen Versorgungseinrichtung im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Sechsten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB VI)“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „vorliegen“ die Worte „und diese der Vollstreckungsbehörde das Vorliegen der Voraussetzungen versichert hat“ eingefügt.
 - c) Es wird der folgende Absatz 5 angefügt:

„(5) Bei einer berufsständischen Versorgungseinrichtung dürfen Angaben nach Absatz 1 Nr. 2 nur erhoben werden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte nahelegen, dass die Vollstreckungsschuldnerin oder der Vollstreckungsschuldner Mitglied dieser berufsständischen Versorgungseinrichtung ist.“
6. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 4 wird die Angabe „Nrn. 1 und 2“ durch die Angabe „Nr. 1 Buchst. a und Nr. 2“ ersetzt.

- b) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Eine Vollstreckungsschuldnerin oder ein Vollstreckungsschuldner ist innerhalb von zwei Jahren nach Abgabe der Vermögensauskunft nach diesem Gesetz, nach § 802 c der Zivilprozessordnung, nach § 284 AO oder nach anderen Rechtsvorschriften des Bundes oder eines anderen Landes nicht verpflichtet, eine weitere Vermögensauskunft abzugeben, es sei denn, dass anzunehmen ist, dass sich die Vermögensverhältnisse der Vollstreckungsschuldnerin oder des Vollstreckungsschuldners wesentlich geändert haben.“

7. § 22 b wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Rentenversicherung“ die Worte „und bei einer berufsständischen Versorgungseinrichtung im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI“ eingefügt.

bb) In Nummer 2 wird die Verweisung „§ 35 Abs. 1 Nr. 17 StVG“ durch die Verweisung „§ 33 Abs. 1 StVG“ ersetzt.

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Von ihren Befugnissen nach Absatz 1 darf die Vollstreckungsbehörde nur Gebrauch machen, wenn

1. die Ladung zu dem Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft an die Vollstreckungsschuldnerin oder den Vollstreckungsschuldner nicht zustellbar ist und

a) die Anschrift, unter der die Zustellung ausgeführt werden sollte, mit der Anschrift übereinstimmt, die von einer der in § 21 b Abs. 1 und 2 genannten Stellen innerhalb von drei Monaten vor oder nach dem Zustellungsversuch mitgeteilt wurde,

b) die Meldebehörde nach dem Zustellungsversuch die Auskunft erteilt, dass ihr eine aktuelle Anschrift der Vollstreckungsschuldnerin oder des Vollstreckungsschuldners nicht bekannt ist, oder

c) innerhalb von drei Monaten vor Erteilung des Auftrags der Vollstreckungsbehörde die Meldebehörde die Auskunft erteilt hat, dass ihr eine aktuelle Anschrift der Vollstreckungsschuldnerin oder des Vollstreckungsschuldners nicht bekannt ist,

2. die Vollstreckungsschuldnerin oder der Vollstreckungsschuldner der Pflicht zur Abgabe der Vermögensauskunft in dem Vollstreckungsverfahren nicht nachgekommen ist,

3. bei einer Vollstreckung in die in dem Vermögensverzeichnis aufgeführten Vermögensgegenstände eine vollständige Befriedigung der Geldforderung, wegen der die Abgabe der Vermögensauskunft angeordnet wurde, nicht zu erwarten ist oder

4. die Vollstreckungsschuldnerin oder der Vollstreckungsschuldner wegen der Sperrwirkung nach § 22 Abs. 4 zur Abgabe einer Vermögensauskunft nicht verpflichtet ist und bei einer Vollstreckung in die in dem hinterlegten Vermögensverzeichnis aufgeführten Vermögensgegenstände eine vollständige Befriedigung der Geldforderung, wegen der die Vollstreckung betrieben wird, nicht zu erwarten ist

und die Datenerhebung zur Vollstreckung erforderlich ist. ²Die Datenerhebung bei einer berufsständischen Versorgungseinrichtung nach Absatz 1 Nr. 1 ist nur zulässig, wenn zusätzlich zu den Voraussetzungen des Satzes 1 tatsächliche Anhaltspunkte nahelegen, dass die Vollstreckungsschuldnerin oder der Vollstreckungsschuldner Mitglied dieser berufsständischen Versorgungseinrichtung ist.“

8. § 22 c Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. eine der Voraussetzungen nach § 22 b Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 3 oder 4 erfüllt ist.“

9. In § 31 Abs. 5 Satz 1 wird die Angabe „§§ 811 bis 812 und § 813 Abs. 1 bis 3“ durch die Angabe „§§ 811 bis 811 c, 813 Abs. 1 bis 3 und § 882 a Abs. 4“ ersetzt.
10. § 45 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 wird die Angabe „§§ 833 a und 850 I“ durch die Angabe „§§ 833 a, 850 k, 850 l und 899 bis 909“ ersetzt.
 - In Satz 2 wird die Angabe „§ 850 I“ durch die Angabe „§ 850 k Abs. 4 Satz 1, § 904 Abs. 5 Satz 2 und § 907 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.
11. § 50 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 werden die Worte „vier Wochen“ durch die Worte „einen Monat“ ersetzt.
 - In Satz 2 wird die Angabe „Abs. 4“ durch die Angabe „§ 900 Abs. 1“ ersetzt.
12. § 52 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - In Nummer 1 werden die Angabe „§ 850 I“ durch die Angabe „§ 907“ und das Wort „angeordnet“ durch das Wort „festgesetzt“ ersetzt.
 - Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. ob es sich bei dem Konto, dessen Guthaben gepfändet worden ist, um ein Pfändungsschutzkonto im Sinne des § 850 k Abs. 1 der Zivilprozessordnung oder ein Gemeinschaftskonto im Sinne des § 850 l Abs. 1 Satz 1 der Zivilprozessordnung handelt.“
 - Es wird der folgende neue Satz 3 eingefügt:

„³Zu einem Gemeinschaftskonto im Sinne des § 850 l Abs. 1 Satz 1 der Zivilprozessordnung ist auch anzugeben, ob die Schuldnerin oder der Schuldner nur gemeinsam mit einer anderen Person oder mehreren anderen Personen verfügungsbefugt ist.“
 - Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
13. § 55 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 wird nach der Angabe „bis 852“ die Angabe „und 899 bis 907“ eingefügt.
 - In Satz 3 wird die Angabe „Abs. 7“ durch die Angabe „Abs. 1“ ersetzt.
14. § 70 wird wie folgt geändert:
- Es wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:

„(2) ¹Für die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung eines Verwaltungsaktes nach Absatz 1 ist die Behörde zuständig, die für den Erlass des Verwaltungsaktes zuständig ist. ²Schließt der Verwaltungsakt eine andere behördliche Entscheidung ein, so ist abweichend von Satz 1 für die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung von Auflagen, die sich auf die eingeschlossene Entscheidung beziehen, die für die eingeschlossene Entscheidung zuständige Behörde zuständig.“
 - Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
15. In § 71 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „Vollstreckungsschuldnerin oder der Vollstreckungsschuldner“ durch die Worte „betroffene Person im Sinne des Absatzes 2 Satz 1“ ersetzt und die Worte „oder seine“ sowie die Worte „oder seiner“ werden gestrichen.

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes

Das Niedersächsische Verwaltungsverfahrensgesetz vom 3. Dezember 1976 (Nds. GVBl. S. 311), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2009 (Nds. GVBl. S. 361), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden die Worte „der Gemeinden, der Landkreise“ durch die Worte „der Kommunen“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. die Kommunen und“.
 - b) Nummer 2 wird gestrichen.
 - c) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2.
3. Nach § 3 wird der folgende § 3 a eingefügt:

„§ 3 a

Wird ein elektronischer Verwaltungsakt, durch den nicht Bundesrecht ausgeführt wird, mit Einwilligung der Nutzerin oder des Nutzers dadurch bekannt gegeben, dass er von dieser oder diesem oder von einer von ihr oder ihm bevollmächtigten Person über öffentlich zugängliche Netze von ihrem oder seinem Postfach nach § 2 Abs. 7 des Onlinezugangsgesetzes (OZG), das Bestandteil eines Nutzerkontos nach § 2 Abs. 5 OZG ist, abgerufen wird, so gilt anstelle des § 41 Abs. 2 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 1 dieses Gesetzes § 9 Abs. 1 OZG entsprechend.“

Artikel 3

Änderung des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes

Dem § 66 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2019 (Nds. GVBl. S. 428), wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) Kosten der Ersatzvornahme wegen einer Handlungsverpflichtung, die

1. der Grundstückseigentümerin oder dem Grundstückseigentümer in Bezug auf ihr oder sein Grundstück oder
2. der Inhaberin oder dem Inhaber eines grundstücksgleichen Rechts in Bezug auf dieses Recht aufgegeben wurden, ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück oder dem grundstücksgleichen Recht.“

Artikel 4

Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes

Das Niedersächsische Kommunalabgabengesetz in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13. Oktober 2021 (Nds. GVBl. S. 700), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 5 wird der folgende Absatz 9 angefügt:

„(9) Die grundstücksbezogenen Benutzungsgebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.“

2. § 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:
- „1. Aus dem Ersten Teil (Einleitende Vorschriften)
- a) über den Vorrang völkerrechtlicher Vereinbarungen § 2 Abs. 1 und über den Anwendungsbereich der Vorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten § 2 a Abs. 1 und 3 bis 5 mit der Maßgabe, dass in § 2 a Abs. 4 anstelle der Worte ‚des Ersten und des Dritten Teils des Bundesdatenschutzgesetzes, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist‘ die Worte ‚des Zweiten Teils des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) nach § 23 Abs. 2 NDSG‘ treten,
- b) über die steuerlichen Begriffsbestimmungen § 3 Abs. 1 und 5 Sätze 2, 3 und 5, §§ 4, 5 und 6 Abs. 1 und 1 b bis 1 e und §§ 7 bis 15,
- c) über steuerliche Nebenleistungen § 3 Abs. 4 mit der Maßgabe, dass steuerliche Nebenleistungen die Kosten im Sinne des § 89 sowie Verzögerungsgelder (§ 146 Abs. 2 b), Verspätungszuschläge (§ 152), Zuschläge (§ 162 Abs. 4), Zinsen (§§ 233 bis 237) und Säumniszuschläge (§ 240) sind,
- d) über die Verarbeitung personenbezogener Daten die §§ 29 b und 29 c,
- e) über das Steuergeheimnis und die Mitwirkungspflichten §§ 31 bis 31 c,
- f) über die Haftungsbeschränkung für Amtsträger § 32,
- g) über die Rechte der betroffenen Person §§ 32 a bis 32 f,
- h) über die Datenschutzaufsicht und den gerichtlichen Rechtsschutz in datenschutzrechtlichen Angelegenheiten § 32 h mit der Maßgabe, dass in Absatz 1 Satz 1 anstelle der Worte ‚Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit nach § 8 des Bundesdatenschutzgesetzes‘ die Worte ‚Landesbeauftragte für den Datenschutz nach § 18 NDSG‘ und in Absatz 1 Satz 2 anstelle der Angabe ‚§§ 13 bis 16 des Bundesdatenschutzgesetzes‘ die Angabe ‚§§ 19 bis 22 und 57 NDSG‘ tritt, § 32 i Abs. 1 bis 3 und 6 Nrn. 1 bis 3, Abs. 7 Nrn. 1 bis 3, Abs. 8 Nrn. 1 bis 3, Abs. 9 und 10 mit der Maßgabe, dass jeweils an die Stelle des Wortes ‚Finanzrechtsweg‘ das Wort ‚Verwaltungsrechtsweg‘ und jeweils an die Stelle der Angabe ‚§ 60 der Finanzgerichtsordnung‘ die Angabe ‚§ 65 der Verwaltungsgerichtsordnung‘ tritt, und § 32 j.“
- b) Nummer 2 Buchst. d erhält folgende Fassung:
- „d) über die Haftung §§ 69 und 70, § 71 ohne die Worte ‚oder eine Steuerhehlerei‘ und die Worte ‚und die Zinsen nach § 233 a‘, §§ 73 bis 75 und 77.“
- c) Nummer 3 erhält folgende Fassung:
- „3. Aus dem Dritten Teil (Allgemeine Verfahrensvorschriften)
- a) über die Verfahrensgrundsätze §§ 78 bis 80, 81, 82 Abs. 1 und 2, § 83 Abs. 1 mit der Maßgabe, dass in den Fällen des Satzes 2 die Vertretung der Körperschaft, der die Abgabe zusteht, die Anordnung trifft, §§ 85 bis 87, § 87 a mit der Maßgabe, dass bei der Datenübermittlung nach den Absätzen 6 und 8 das sichere Verfahren durch eine Übermittlung in schriftformersetzender Form nach Absatz 3 ersetzt werden kann, § 88 Abs. 1 und 2, §§ 89 bis 93 Abs. 1 bis 6, §§ 95, 96 Abs. 1 bis 7 Sätze 1 bis 4, §§ 97 bis 99, §§ 101 bis 108, § 109 Abs. 1 Sätze 1 und 2 jeweils ohne die Worte ‚vorbehaltlich des Absatzes 2‘ und Abs. 3, §§ 110, 111 Abs. 1 bis 3 und 5, §§ 112 bis 115 und 117 Abs. 1, 2 und 4,
- b) über die Verwaltungsakte §§ 118 bis 133 mit der Maßgabe, dass in § 122 Abs. 1 Satz 4 anstelle der Worte ‚nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz elektronisch übermittelte Empfangsvollmacht‘ die Worte ‚Empfangsvollmacht in

schriftformersetzender elektronischer Form nach § 87 a' treten; § 126 Abs. 2 und § 132 mit der Maßgabe, dass jeweils an die Stelle des Wortes ‚finanzgerichtlichen‘ das Wort ‚verwaltungsgerichtlichen‘ tritt.“

- d) Nummer 4 Buchst. b erhält folgende Fassung:
- „b) über das Festsetzungs- und Feststellungsverfahren § 155 Abs. 1 bis 3 und 5, § 156 Abs. 2 Satz 1, § 157 Abs. 1 Sätze 1 und 2 und Abs. 2, §§ 158 bis 160, §§ 162, 163 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 bis 4, §§ 164, 165 Abs. 1 Sätze 1 und 2 Nrn. 1 bis 3, Abs. 2 Sätze 1, 2 und 4 und Abs. 3, §§ 166 bis 168, 170 Abs. 1 bis 3, § 171 Abs. 1 bis 3 a Sätze 1 und 2, Satz 3 mit der Maßgabe, dass anstelle der Angabe ‚§ 100 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 1, § 101 der Finanzgerichtsordnung‘ die Angabe ‚§ 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 1, Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung‘ tritt, § 171 Abs. 4, 6 bis 10 und 11 bis 15, §§ 191, 192 und nur für kommunale Steuern § 193 Abs. 1 ohne die Worte ‚und bei Steuerpflichtigen im Sinne des § 147 a‘ und Abs. 2 sowie die §§ 194, 195 Satz 1, §§ 196 bis 203.“
- e) Nummer 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe a wird die Angabe „221 bis 223“ durch die Angabe „221, 222“ ersetzt.
- bb) In Buchstabe b wird die Angabe „238 bis 240“ durch die Angabe „238, 239 Abs. 1 und 2, § 240“ ersetzt.
- f) Es wird die folgende Nummer 7 angefügt:
- „7. Aus dem Achten Teil (Bußgeldvorschriften) § 384 a.“

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass, Ziel und Schwerpunkte des Gesetzentwurfs

Das Niedersächsische Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG) regelt in seinem Ersten Teil die Vollstreckung öffentlich-rechtlicher und bestimmter privatrechtlicher Geldforderungen und in seinem Zweiten Teil die Durchsetzung von Verwaltungsakten, die auf die Durchsetzung, Duldung oder Unterlassung einer Handlung gerichtet sind.

Das Verfahren zur Beitreibung von Geldforderungen nach dem Ersten Teil orientiert sich dabei an dem Verfahren der Zwangsvollstreckung nach der Zivilprozessordnung (im Folgenden: ZPO) und der Vollstreckung von Abgabeforderungen nach der Abgabenordnung (AO). Es entwickelt sich parallel zu diesen.

Mit dem Gesetz sollen die überwiegend am 1. Dezember 2021 in Kraft getretenen Änderungen der Zivilprozessordnung und der Abgabenordnung nach dem Pfändungsschutzkonto-Fortentwicklungsgesetz (PKoFoG) vom 22. November 2020 (BGBl. I S. 2466) im Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz nachvollzogen werden. Daneben ergibt sich Anpassungsbedarf im Hinblick auf die Sachaufklärungsbefugnisse der Vollstreckungsbehörden, wie sie sich aus den am 1. Januar 2022 in Kraft getretenen Änderungen der Zivilprozessordnung, der Abgabenordnung und des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VwVG) nach dem Gesetz zur Verbesserung des Schutzes von Gerichtsvollziehern vor Gewalt sowie zur Änderung weiterer zwangsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften und zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes vom 7. Mai 2021 (BGBl. I S. 850) - im Folgenden: Gerichtsvollziehererschutzgesetz - ergeben.

Am Ende des Gesetzgebungsverfahrens zum Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes und zur Änderung weiterer Gesetze vom 11. September 2019 (Nds. GVBl. S. 258) war aufgefallen, dass § 21 a Abs. 1 Satz 2 NVwVG gegen Bundesrecht verstößt und insoweit Änderungsbedarf besteht, der nunmehr umgesetzt werden soll.

Weitere Änderungen im Ersten Teil des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes dienen insbesondere der Digitalisierung des Vollstreckungsverfahrens und der Erweiterung des Katalogs der Vollstreckungsurkunden, aus denen vollstreckt werden kann (§ 2 Abs. 2 NVwVG).

Änderungen im Zweiten Teil des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes dienen überwiegend der Klarstellung.

In das Niedersächsische Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) wird eine Bestimmung zur Bekanntgabe von Verwaltungsakten, die von einem Postfach eines Nutzerkontos nach § 2 Abs. 5 des Onlinezugangsgesetzes (OZG) abgerufen werden, aufgenommen. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass auch außerhalb des Anwendungsbereichs des § 9 OZG dieselben Bestimmungen für die Bekanntgabe von Verwaltungsakten durch Abruf von einem Nutzerkonto gelten.

Mit Änderungen des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) und des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) wird bestimmt, dass die Kosten der Ersatzvornahme mit Bezug zu einem Grundstück oder einem grundstücksgleichen Recht und die grundstücksbezogenen Benutzungsgebühren als öffentliche Lasten auf dem Grundstück bzw. im Fall des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes auch auf dem grundstücksgleichen Recht ruhen. Hierdurch sollen öffentlich-rechtliche Forderungen besser abgesichert werden.

Mit weiteren Änderungen soll das Niedersächsische Kommunalabgabengesetz an die Rechtsentwicklung angepasst werden. § 11 NKAG verweist auf die Abgabenordnung und regelt somit die Anwendbarkeit zahlreicher bundesrechtlicher Bestimmungen auch für kommunale Abgaben. Der Anpassungsbedarf in Absatz 1 ergibt sich vor allem aus der Änderung von Bestimmungen in der Abgabenordnung, auf die das Niedersächsische Kommunalabgabengesetz verweist. Zum einen soll nun das Kommunalabgabenrecht an geltendes Recht angepasst werden, wie es z. B. die Entwicklungen im Bereich des Datenschutzes verlangen. Zum anderen müssen die Verweise im Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz an die für das Kommunalabgabenverfahren relevanten Änderungen in der Abgabenordnung angepasst werden. Die Änderungen der Abgabenordnung ergeben sich insbesondere aus dem Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1679) wie auch aus Regelungen zum Datenschutz (vgl. Datenschutz-Grundverordnung sowie aus den Artikeln 17 und 31 des Gesetzes zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften vom 17. Juli 2017, BGBl. I S. 2541). Die dynamischen Verweisungen auf die Abgabenordnung im Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz wurden überprüft und erforderlichenfalls ergänzt, geändert oder mit Maßgaben versehen. Dabei ist zu beachten, dass die Abgabenordnung für die Erhebung von Bundes- und Landessteuern durch die Finanzbehörden (Massenverfahren) geschaffen wurde, Kommunalabgaben dagegen eher einen kleineren, örtlich begrenzten Adressatenkreis betreffen. Daher sind nicht alle Vorschriften bzw. die Änderungen der Abgabenordnung für eine Anwendung im Kommunalabgabeverfahren geeignet oder von Bedeutung.

In Bezug auf den Datenschutz werden die bereichsspezifischen Bestimmungen der Abgabenordnung zum Datenschutz, die aufgrund der Datenschutz-Grundverordnung geändert wurden, weitgehend in das Kommunalabgabenrecht übernommen, um ein möglichst einheitliches Datenschutzrecht bei der Erhebung von Kommunalabgaben und Realsteuern in den Steuerämtern der Gemeinden zu gewährleisten. Die Vereinheitlichung bietet Vorteile für die Kommunen durch eine effektivere und rechtssicherere Rechtsanwendung. Die speziell auf Bundes- oder Landesfinanzverwaltung zugeschnittenen Regelungen der Abgabenordnung wurden so angepasst und mit Maßgaben versehen, dass sie auf kommunale Verhältnisse passen.

Die Befugnis zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten ergibt sich nach Inkrafttreten des Gesetzes aus § 11 NKAG in Verbindung mit den maßgebenden Regelungen der Abgabenordnung, soweit nicht die Datenschutz-Grundverordnung unmittelbar anzuwenden ist. Anderslautende Satzungsbestimmungen sind außer Kraft zu setzen.

II. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung

Die Regelungen zur weiteren Digitalisierung des Vollstreckungsverfahrens und der Bestimmung weiterer Vollstreckungsurkunden dienen der Vereinfachung und Verbesserung des Verfahrens. Mit der Abfragemöglichkeit der Vollstreckungsbehörden bei den berufsständischen Versorgungseinrichtungen werden die Möglichkeiten der Realisierung von Forderungen der öffentlichen Hand verbessert. Durch die Anpassung des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes parallel zu den Änderungen der Zivilprozessordnung und der Abgabenordnung durch das Pfändungsschutzkonto-Fortentwicklungsgesetz und das Gerichtsvollzieherchutzgesetz wird der Gleichlauf des Vollstreckungsrechts beibehalten.

Durch die Einfügung eines neuen § 3 a in das Niedersächsische Verwaltungsverfahrensgesetz wird ermöglicht, dass der Abruf von Verwaltungsakten von einem Nutzerkonto in einem bundeseinheitlichen Verfahren erfolgt und damit ein Beitrag zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes geleistet wird.

III. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Diesbezügliche Auswirkungen sind nicht erkennbar.

IV. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern sowie Auswirkungen auf Familien und auf Menschen mit Behinderungen

Diesbezügliche Auswirkungen sind nicht erkennbar.

V. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen

Die auf die Änderungen des Pfändungsschutzkonto-Fortentwicklungsgesetzes und des Gerichtsvollzieherchutzgesetzes zurückgehenden Änderungen des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes werden Umsetzungs- und Anpassungsaufwände bei den Vollstreckungsbehörden verursachen, die sich nicht beziffern lassen. Die Vereinfachungen des Vollstreckungsverfahrens durch die weitere Digitalisierung des Verfahrens und der Bestimmung weiterer Vollstreckungsurkunden ermöglichen nicht bezifferbare Vorteile.

Die Kosten für die Umsetzung des § 3 a NVwVfG lassen sich nicht beziffern. Im Rahmen einer möglichst einheitlichen Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes dürfte es vorteilhaft und im Ergebnis kostensparend sein, wenn der Abruf von dem Nutzerkonto nur nach einem einheitlichen Verfahren erfolgt.

Etwaige positive Auswirkungen auf die Haushalte durch die Regelungen in Artikel 3 und in Artikel 4 Nr. 1 lassen sich nicht beziffern.

Die Änderungen durch Artikel 4 Nr. 2 lassen keine Kosten oder haushaltsmäßigen Auswirkungen erwarten.

VI. Anhörung

Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Artikel 1 bis 3 sowie Artikel 4 Nr. 1 erhielten:

- Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens (im Folgenden: AG KSV),
- Landesaufnahmebehörde Niedersachsen,
- Klosterkammer Hannover,
- Medizinische Hochschule Hannover,
- Zweckverband Abfallwirtschaft Celle,
- AOK Niedersachsen,
- BKK EWE,
- BKK Public,
- BKK Landesverband Mitte,

- Norddeutscher Rundfunk,
- Landesbeauftragte für den Datenschutz (im Folgenden: LfD),
- Ärztekammer Niedersachsen,
- Ärzteversorgung Niedersachsen,
- Apothekerkammer Niedersachsen,
- Apothekerversorgung Niedersachsen,
- Tierärztekammer Niedersachsen,
- Tierärzteversorgung Niedersachsen,
- Zahnärztekammer Niedersachsen,
- Zahnärztekammer Niedersachsen - Altersversorgungswerk -,
- Psychotherapeutenkammer Niedersachsen,
- Versorgungswerk der Niedersächsischen Psychotherapeutenkammer,
- Versorgungswerk der Ingenieurkammer Niedersachsen,
- Steuerberaterversorgung Niedersachsen,
- Rechtsanwaltsversorgung Niedersachsen,
- Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e. V. (ABV),
- Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover,
- Deutsche Rentenversicherung Oldenburg-Bremen,
- Deutscher Gewerkschaftsbund Niedersachsen (DGB), Bezirk Niedersachsen - Bremen - Sachsen-Anhalt,
- ver.di Landesverband Niedersachsen-Bremen,
- NBB Niedersächsischer Beamtenbund und Tarifunion,
- Niedersächsischer Richterbund,
- DJG Deutsche Justizgewerkschaft Landesverband Niedersachsen e. V.,
- Deutscher Gerichtsvollzieher Bund Landesverband Niedersachsen e. V.,
- Fachverband der Kommunalkassenverwalter Landesverband Niedersachsen e. V.

Geäußert haben sich

- Ärzteversorgung Niedersachsen; zugleich als Geschäftsbesorgerin der Tierärzteversorgung Niedersachsen und der Steuerberaterversorgung Niedersachsen,
- Norddeutscher Rundfunk,
- Deutsche Rentenversicherung Oldenburg-Bremen,
- Ärztekammer Niedersachsen,
- ABV e. V.; vorbehaltlich zusätzlicher Ausführungen durch das einzelne Versorgungswerk auch im Namen der Ärzteversorgung Niedersachsen, Apothekerversorgung Niedersachsen, dem Versorgungswerk der Ingenieurkammer Niedersachsen, Versorgungswerk der Niedersächsischen Psychotherapeutenkammer, Rechtsanwaltsversorgungswerk Niedersachsen, der Steuerberaterversorgung Niedersachsen, Tierärzteversorgung Niedersachsen und dem Altersversorgungswerk der Zahnärztekammer Niedersachsen,
- Psychotherapeutenkammer Niedersachsen,
- DGB, Bezirk Niedersachsen - Bremen - Sachsen-Anhalt,

- AOK Niedersachsen,
- Landesaufnahmebehörde Niedersachsen,
- NBB,
- LfD,
- AG KSV,
- Ingenieurkammer Niedersachsen,
- Fachverband Kommunalkassenverwalter.

Die Deutsche Rentenversicherung Oldenburg-Bremen hat Fehlanzeige gemeldet.

Der Norddeutsche Rundfunk hat mitgeteilt, in Ermangelung direkter Betroffenheit keine Anmerkungen zu haben.

Die Ärztekammer Niedersachsen hat mitgeteilt, keine Stellungnahme abzugeben. Auch der DGB hat keine Stellungnahme abgegeben. Die Landesaufnahmebehörde Niedersachsen sieht keinen Bedarf für eine Stellungnahme.

Die Psychotherapeutenkammer sieht keinen Änderungsbedarf.

Keine Bedenken hat der NBB.

Die AOK Niedersachsen hat gegen den Entwurf größtenteils keine Vorbehalte; im Übrigen siehe Artikel 1 Nr. 6 Buchst. a.

Die AG KSV begrüßt die Änderungen des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes, mit der die bereits erfolgten Änderungen der Zivilprozessordnung und der Abgabenordnung nachvollzogen werden, insbesondere die erweiterten Auskunftsrechte der Vollstreckungsbehörden. Desgleichen begrüßt die AG KSV die durch die Änderungen des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (Artikel 3) und des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (Artikel 4 Nr. 1) vorgesehene Absicherung öffentlich-rechtlicher Forderungen.

Auch der Fachverband der Kommunalkassenverwalter begrüßt die im Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vorgesehenen Änderungen sowie die Bestimmung der grundstücksbezogenen Benutzungsgebühren und Kosten der Ersatzvornahme als dingliche Grundstückslasten. Der Fachverband bittet im Hinblick auf die infolge des Pfändungsschutzkonto-Fortentwicklungsgesetzes notwendigen Änderungen des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes um schnellstmögliche Umsetzung. So gingen die Verweise im Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz auf die Zivilprozessordnung infolge ihrer Novellierung ins Leere. Der Fachverband verweist beispielhaft auf § 55 Satz 3 NVwVG (Artikel 1 Nr. 13 Buchst. b) und die besondere Bedeutung dieser Regelung für die kommunale Praxis. Ohne die vorgesehene Änderung der fehlerhaften Verweisung sei den Vollstreckungsbehörden die Möglichkeit genommen, bei speziell festgelegten Einnahmearten an sich unpfändbare Einkünfte bzw. Guthaben auf Pfändungsschutzkonten zu pfänden. § 55 NVwVG finde insbesondere Anwendung bei Bußgeldern. Gerade die in den vergangenen Monaten vermehrt festgesetzten Bußgelder wegen Verstößen gegen die Corona-Verordnung(en) müssten nunmehr durch die kommunalen Vollstreckungsbehörden vollstreckt werden. Nach den Erfahrungen des Fachverbands verfügten viele der Zahlungspflichtigen über kein pfändbares Einkommen. Erklärten diese dann, grundsätzlich zahlungswillig, aber nicht zahlungsfähig zu sein, werde damit der Weg zur Durchsetzung der Geldbuße durch Erzwingungshaft nach § 96 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten versperrt. Die notwendigen Anpassungen nach dem Gesetzentwurf seien dringend erforderlich.

Die Ärzteversorgung Niedersachsen begrüßt, dass die Änderungen bei den §§ 21 b und 22 b NVwVG zur Datenerhebung bei den berufsständischen Versorgungseinrichtungen (Artikel 1 Nrn. 5 und 7) den Vorschriften der §§ 5 a und 5 b des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes entsprechen. Die Voraussetzung, dass tatsächliche Anhaltspunkte die Mitgliedschaft der Vollstreckungsschuldnerin und des Vollstreckungsschuldners in der Versorgungseinrichtung nahelegen, sei positiv und für die Vollzugstauglichkeit besonders relevant.

Die ABV hat Bedenken in Bezug auf die Prüfung des unbestimmten Rechtsbegriffes „tatsächliche Anhaltspunkte“ und stellt die Frage nach der Ergänzung klarstellender Auslegungsgesichtspunkte. Es stehe zu befürchten, dass die geforderte Einzelfallprüfung von den Versorgungswerken nicht gerichtsfest durchgeführt werden könne. Aus dem Kreise der Mitglieder der ABV sei auch die Frage gestellt worden, ob das Versorgungswerk seine Auskunft nur verweigern dürfe, wenn die Voraussetzungen des § 11 a Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über das Rechtsanwaltsversorgungswerk Niedersachsen bzw. § 32 Abs. 9 Satz 2 des Niedersächsischen Ingenieurgesetzes, § 14 a Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die Versorgung der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten, § 85 a Abs. 5 Satz 2 des Kammergesetzes für die Heilberufe vorliegen oder auch dann, wenn die Vollstreckungsbehörde eine unzulässige Datenerhebung veranlasst, weil keine „tatsächlichen Anhaltspunkte“ für eine Mitgliedschaft im Versorgungswerk vorliegen. Die ABV gehe dabei von dem Grundsatz aus, dass der Dritte, auf dessen Ersuchen die Übermittlung erfolge, gemäß § 67 d Abs. 1 Satz 2 des Zehnten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB X) die Verantwortung für die Richtigkeit der Angaben trage. Da das Versorgungswerk die Verantwortung für die Zulässigkeit der Bekanntgabe von Sozialdaten an den Dritten trage, dürften an den Begriff der „tatsächlichen Anhaltspunkte“ sehr strenge Anforderungen zu stellen sein. Dies dürfte umso mehr gelten, um zu vermeiden, dass Gebühren für solche Abfragen in nicht unerheblichem Maß entstehen, zumal der Aufwand für die Prüfung des Auskunftersuchens und die Datenübermittlung bei einer Auskunft an die Vollstreckungsbehörden nicht abgegolten werde. Ohne sehr strenge Anforderungen an den unbestimmten Rechtsbegriff „tatsächliche Anhaltspunkte“ bzw. eine weitergehende Konkretisierung der Begrifflichkeit werde aber einer Erhebung „ins Blaue hinein“ Vorschub geleistet („es kostet ja nichts“).

Ähnliche Bedenken äußert die Ingenieurkammer Niedersachsen, die von sich aus Stellung genommen hat. Sie fragt sich, ob eine Auskunft nur verweigert werden dürfe, wenn die Voraussetzung des § 32 Abs. 9 Satz 2 des Niedersächsischen Ingenieurgesetzes vorliegen, oder auch im Falle einer unzulässigen Datenerhebung durch die Vollstreckungsbehörde mangels Vorliegens „tatsächlicher Anhaltspunkte“. Zu begrüßen wäre aus Sicht der Ingenieurkammer eine Regelung, wonach die berufsständische Versorgungseinrichtung ein unzulässiges Datenerhebungsersuchen zurückweisen dürfe.

Die Landesregierung teilt die Befürchtung, die Vollstreckungsbehörden würden in größerem Umfang aufgrund der ihnen gegenüber bestehenden Gebührenbefreiung auch ohne Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte Anfragen an die berufsständischen Versorgungseinrichtungen stellen, nicht. Diese Befürchtung verkennt bereits, dass ein Auskunftersuchen an eine berufsständische Versorgungseinrichtung auch ohne Gebührenpflichtigkeit gegenüber der Versorgungseinrichtung Aufwand für die Vollstreckungsbehörde bedeutet. Ein weiterer Konkretisierungsbedarf „tatsächlicher Anhaltspunkte“ besteht nicht. Es gelten für das Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte dieselben Voraussetzungen wie im Bundesrecht; auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 5 wird hingewiesen. Im Hinblick auf die Beauskunftung von Ersuchen der niedersächsischen Vollstreckungsbehörden bei den berufsständischen Versorgungseinrichtungen sind die Verantwortlichkeiten und Voraussetzungen für die Datenerhebung durch die Vollstreckungsbehörden auf der einen Seite und die Verantwortlichkeiten und Voraussetzungen für die Datenübermittlung durch die berufsständischen Versorgungseinrichtungen auf der anderen Seite voneinander zu trennen. Zutreffend weist die ABV insofern auf § 67 d Abs. 1 Satz 2 SGB X hin. Danach trägt die um Datenübermittlung ersuchende Stelle - in diesem Falle also die Vollstreckungsbehörde - die Verantwortung für die Richtigkeit der Angaben in ihrem Ersuchen. Mit ihrem Auskunftsverlangen muss die um Auskunft ersuchende Stelle die übermittelnde Stelle in die Lage versetzen, ihrer Verantwortung nach § 67 d Abs. 1 Satz 1 SGB X für die Zulässigkeit der Datenübermittlung nachzukommen und die Zulässigkeit einer Datenübermittlung zu prüfen. Ihr sind insbesondere die Rechtsgrundlagen für die Datenerhebung, Daten zur Identifizierung der betroffenen Person und die Art und der Umfang der begehrten Daten mitzuteilen (vgl. zu den unterschiedlichen Verantwortlichkeiten bereits Entwurf eines Gesetzes zur Beantwortung von Auskunftsverlangen öffentlicher Stellen durch berufsständische Versorgungseinrichtungen, LT-Drs. 18/10269 S. 6). Die berufsständischen Versorgungseinrichtungen als um Übermittlung ersuchte Stellen sollen sich aufgrund der Verantwortungszuweisung nach § 67 d Abs. 1 Satz 2 SGB X grundsätzlich auf den Inhalt des Ersuchens verlassen können. Sollte sich das Ersuchen als un schlüssig oder widersprüchlich erweisen, so wird die berufsständische Versorgungseinrichtung aber eine Klärung mit der ersuchenden Vollstreckungsbehörde herbeizuführen haben (vgl. BeckOK SozR/Westphal, 63. Edition

1.12.2021, SGB X § 67 d Rn. 4). Eine Überprüfung der Voraussetzungen des Datenübermittlungserforschens im Hinblick auf das Vorliegen „tatsächlicher Anhaltspunkte“ ist dabei weder vorgesehen noch erforderlich. Sollten sich allerdings auch im Rahmen eines Klärungsversuches mit der anfragenden Stelle etwaige Unschlüssig- und Widersprüchlichkeiten der Anfrage nicht aufklären lassen, so wird die berufsständische Versorgungseinrichtung insoweit Grund zur Annahme haben dürfen, dass durch eine Übermittlung der entsprechenden Daten „schutzwürdige Interessen“ der betroffenen Person beeinträchtigt werden.

Artikel 4 Nr. 2 war zunächst Gegenstand eines anderen Gesetzgebungsverfahrens. Gelegenheit zur Stellungnahme erhielten

- LfD und
- AG KSV.

Obwohl die LfD bereits im Vorfeld des Gesetzentwurfs das mit der Änderung des § 11 Abs. 1 NKAG verbundene Ziel, durch den Verweis auf die bereichsspezifischen Bestimmungen der Abgabenordnung ein möglichst einheitliches Datenschutzrecht bei der Erhebung von Kommunalabgaben und Realsteuern in den Kommunen zu gewährleisten, ausdrücklich begrüßt hat, steht sie der im Gesetzentwurf gewählten Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten kritisch gegenüber. Die LfD ist der Auffassung, dass § 29 b AO nicht als spezifischere Bestimmung im Sinne der Öffnungsklausel des Artikels 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. e der Datenschutz-Grundverordnung gelten kann. Es bedürfe hierfür einer gesetzlichen Regelung, welche die Datenverwendung auf spezifische Zwecke hinreichend begrenzt. Die Landesregierung hält den Verweis und die Anwendung von § 29 b AO, einer spezifischen nationalen Regelung zur Datenverarbeitung im Abgabenkontext öffentlicher Stellen, für rechtmäßig und verweist zur weiteren Begründung auf die Ausführungen im Besonderen Teil der Gesetzesbegründung zu Artikel 4 Nr. 2.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1:

Grundlage der Verwaltungsvollstreckung sind Vollstreckungsurkunden (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 1 NVwVG), insbesondere Leistungsbescheide im Sinne von § 2 Abs. 1 NVwVG. Daneben enthält § 2 Abs. 2 NVwVG einen Katalog weiterer Vollstreckungsurkunden. Dieser soll erweitert werden.

Auch öffentlich-rechtliche Geldforderungen, die im Wege der Verwaltungsvollstreckung vollstreckt werden, können Gegenstand eines Insolvenzverfahrens sein. Am Ende des Insolvenzverfahrens nach seiner Aufhebung kann aus der Vollstreckungsurkunde, die Grundlage der Vollstreckung gewesen ist, nicht mehr vollstreckt werden. Soweit die Forderung nämlich Gegenstand des Prüfungs- und Anmeldeverfahrens war, bestehen die Forderungen nur noch in der festgestellten Form. Nach Verfahrensabschluss kann die ursprüngliche Forderung nicht mehr durchgesetzt werden. Mit der Eintragung der festgestellten Forderung in die Tabelle nach § 175 Abs. 1 der Insolvenzordnung (InsO) kann wie aus einem vollstreckbaren Urteil die Zwangsvollstreckung betrieben werden (§ 201 Abs. 2 InsO). Mit der Bestimmung des Tabellenauszugs als Vollstreckungsurkunde im Sinne des Verwaltungsvollstreckungsrechts wird die Möglichkeit eröffnet, die festgestellte Forderung (wieder) im Wege der Verwaltungsvollstreckung zu vollstrecken.

Der Fachverband der Kommunalkassenverwalter regt eine weitere Ergänzung des § 2 Abs. 2 NVwVG an: „7. aus vollstreckbaren Urkunden wegen der darin festgestellten öffentlich-rechtlichen Ansprüche, die nach § 71 des Unternehmensstabilisierungs- und -Restrukturierungsgesetzes (StaRUG) erteilt wurden.“ Sollten rechtskräftige Restrukturierungspläne zustande kommen, fehle derzeit die Möglichkeit, die öffentlich-rechtlichen Ansprüche durch die kommunalen Vollstreckungsbehörden vollstrecken zu können.

Die Landesregierung nimmt diese Anregung zur Kenntnis. Nach eingehender Prüfung soll eine etwaige diesbezügliche Ergänzung aber einer zukünftigen weiteren Änderung des NVwVG vorbehalten bleiben, um dieses Gesetzgebungsverfahren nicht zu verzögern.

Zu Nummer 2:

Nach § 8 Abs. 3 Satz 1 NVwVG werden die Vollstreckungsbeamtin und der Vollstreckungsbeamte durch schriftlichen Auftrag der Vollstreckungsbehörde zur Vollstreckung ermächtigt. Bei dem Vollstreckungsauftrag handelt es sich um einen behördeninternen Vorgang und nicht um einen Verwaltungsakt.

Im Anschluss an § 285 Abs. 2 AO, der dies bereits seit dem 1. Januar 2009 vorsieht, und an die Vollstreckungsgesetze einiger Länder wird die Möglichkeit geschaffen, den Vollstreckungsauftrag auch elektronisch zu erteilen.

Zu dieser Regelung und der nach Nummer 3 weist die LfD darauf hin, dass, soweit mit den neuen §§ 8 Abs. 3 Satz 1 und § 13 Abs. 4 NVwVG die elektronische Form ermöglicht werde, der Verantwortliche bei jeder Verarbeitung (z. B. auch elektronischer Übermittlung personenbezogener Daten) verpflichtet sei, die Risiken, die sich aus der Verarbeitung personenbezogener Daten ergeben, hinreichend zu mindern. So müsse der Verantwortliche Art, Umfang, Umstände und Zwecke der Verarbeitung sowie die unterschiedliche Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen berücksichtigen. Für die elektronische Übermittlung von Dokumenten müsse der jeweils gewählte Weg im konkreten Falle geeignet sein. In diesem Zusammenhang weist die LfD für die Übermittlung per E-Mail auf die Orientierungshilfe der Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder hin.

Die Landesregierung dankt der LfD für diese Hinweise. Sie geht davon aus, dass die Vollstreckungsbehörden die datenschutzrechtlichen Anforderungen insbesondere auch in Bezug auf die neu geschaffenen Möglichkeiten des elektronischen Vollstreckungsauftrags und der elektronischen Niederschrift, falls sie hiervon Gebrauch machen, beachten werden.

Zu Nummer 3:

Nach § 13 Abs. 1 NVwVG hat die Vollstreckungsbeamtin oder der Vollstreckungsbeamte über jede Vollstreckungshandlung eine Niederschrift zu fertigen. Niederschriften sind Wissensbekundungen und dienen der Beweissicherung. Soweit nicht bereits das Wort Niederschrift Schriftlichkeit impliziert, ergibt sich jedenfalls aus den Anforderungen nach § 13 Abs. 2 Nrn. 4 und 5 NVwVG über die Unterschrift, dass es eine Niederschrift in elektronischer Form nicht gibt. Mit dem neuen Absatz 4 soll die Möglichkeit eröffnet werden, die Niederschrift auch elektronisch aufnehmen zu können (Satz 1). In der Folge (Satz 2) entfällt nach Absatz 2 Nr. 4 das Erklärungs- und Unterschriftserfordernis der Personen, mit denen verhandelt wurde, und die Unterschrift der Vollstreckungsbeamtin oder des Vollstreckungsbeamten ist nach Absatz 2 Satz 5 durch eine fortgeschrittene oder eine qualifizierte elektronische Signatur zu ersetzen. Nach Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73; 2015 Nr. L 23 S. 19; 2016 Nr. L 155 S. 44) erfüllt die fortgeschrittene elektronische Signatur folgende Anforderungen:

- Sie ist eindeutig der Unterzeichnerin oder dem Unterzeichner zugeordnet und ermöglicht deren oder dessen Identifizierung.
- Sie wird unter Verwendung elektronischer Signaturerstellungsdaten erstellt, die die Unterzeichnerin oder der Unterzeichner mit einem hohen Maß an Vertrauen unter ihrer oder seiner alleinigen Kontrolle verwenden kann.
- Sie ist so mit den auf diese Weise unterzeichneten Daten verbunden, dass eine nachträgliche Veränderung der Daten erkannt werden kann.

Diese Anforderungen an eine fortgeschrittene elektronische Signatur reichen als Unterschriftsäquivalent. Für Vollstreckungsbehörden, deren Personal bereits über qualifizierte elektronische Signaturen verfügt, wird auch eine Signierung auf diesem höheren Niveau ermöglicht, damit nicht neben bereits vorhandenen qualifizierten elektronischen Signaturen zusätzlich fortgeschrittene elektronische Signaturen beschafft werden müssen, um von der Möglichkeit der elektronischen Niederschrift Gebrauch machen zu können.

Damit die Niederschrift ihre Beweissicherungsfunktion erfüllen kann, erscheint ein gänzlicher Verzicht auf ein Unterschriftsäquivalent gegenüber dem vorgesehenen Signaturniveau nicht angezeigt.

Zu Nummer 4:

Nach § 21 a Abs. 1 Satz 2 NVwVG darf die Vollstreckungsbehörde ihr bekannte, nach § 30 AO geschützte Daten, die sie bei der Vollstreckung wegen Steuern und steuerlicher Nebenleistungen verwenden darf, auch bei der Vollstreckung wegen anderer Geldleistungen als Steuern und steuerlicher Nebenleistungen verwenden. Nach Satz 3 gilt Satz 2 entsprechend, wenn § 30 AO entsprechend anzuwenden ist. § 21 a Abs. 1 Satz 2 NVwVG verstößt in der derzeitigen Fassung gegen Bundesrecht. § 30 Abs. 4 Nr. 2 AO lässt eine Offenbarung oder Verwendung von dem Steuergeheimnis unterliegenden Daten seit dem 25. Mai 2018 nur noch zu, wenn dies durch Bundesgesetz ausdrücklich zugelassen ist. Bei Schaffung der Norm des § 21 a NVwVG ist der Landesgesetzgeber aufgrund des seinerzeitigen Wortlauts des § 30 Abs. 4 Nr. 2 AO davon ausgegangen, die Regelung des § 21 a Abs. 1 Satz 2 NVwVG treffen zu können (vgl. LT-Drs. 16/2350 S. 31). Die Unvereinbarkeit des § 21 a Abs. 1 Satz 2 NVwVG war gegen Ende des Gesetzgebungsverfahrens zum Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes und zur Änderung weiterer Gesetze aufgefallen, konnte dort aber nicht mehr behoben werden, und der Änderungsbedarf sollte einem weiteren Gesetzgebungsverfahren vorbehalten bleiben (vgl. LT-Drs. 18/4542 S. 3). Durch Erlass des Ministeriums für Inneres und Sport vom 14. September 2019 (nicht veröffentlicht) sind die kommunalen Vollstreckungsbehörden auf die Unanwendbarkeit des § 21 a Abs. 1 Satz 2 NVwVG hingewiesen worden.

Die Unanwendbarkeit des § 21 a Abs. 1 Satz 2 NVwVG hat für die Vollstreckungspraxis zwischenzeitlich an Bedeutung verloren. § 21 a Abs. 1 Satz 2 NVwVG erlaubt in Anknüpfung an § 249 Abs. 2 Satz 2 AO der Vollstreckungsbehörde die Verwendung bereits aus einem Steuerverfahren bekannter, dem Steuergeheimnis unterliegender Daten auch zu Vollstreckungszwecken, die nicht zum Steuerverfahren gehören. Praktische Relevanz entfaltete die Regelung des § 21 a Abs. 1 Satz 2 NVwVG bei den Kommunen. Diese sind Vollstreckungsbehörden (§ 6 Abs. 1 NVwVG) und zuständig für die Verwaltung der Realsteuern. Durch Artikel 27 Abs. 2 Buchst. a des Jahressteuergesetzes 2020 vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) wurde die Liste der Vorschriften der Abgabenordnung, die bei der Verwaltung von Realsteuern durch die Gemeinden entsprechend gelten, um § 249 Abs. 2 Satz 2 AO ergänzt. Damit besteht seit dem 29. Dezember 2020 wieder eine Rechtsgrundlage für die Verwendung von Steuerdaten in diesem Bereich.

Ungeachtet der wohl fehlenden praktischen Relevanz der Unanwendbarkeit des § 21 a Abs. 1 Satz 2 NVwVG ist eine Anpassung der Norm jedenfalls geboten, um den Widerspruch zum Bundesrecht aufzuheben. Mit der Neufassung wird der Anwendungsbereich der Norm auf Daten aus solchen Steuerverfahren beschränkt, auf die die Abgabenordnung keine Anwendung findet. Findet die Abgabenordnung Anwendung, gibt es für das Land nichts mehr zu regeln. Findet die Abgabenordnung keine Anwendung, z. B. in Verfahren von Abgaben des Landes, kann das Land darüber entscheiden, wie mit den Daten umgegangen wird. Für Daten aus solchen Verfahren bestimmt § 21 a Abs. 1 Satz 2 NVwVG zukünftig, dass diese zur Vollstreckung von nicht mit dem ursprünglichen Abgabenverfahren zusammenhängenden Geldleistungen verwendet werden dürfen. Dies soll nach § 21 a Abs. 1 Satz 3 NVwVG „auch dann“ gelten, wenn das Landesrecht eine entsprechende Anwendbarkeit des § 30 AO anordnet. § 11 Abs. 2 NKAG ordnet für kommunale Steuern und Tourismusbeiträge die Anwendung des § 30 AO mit weiteren Maßgaben an. Damit kann die kommunale Vollstreckungsbehörde aus einem Abgabenverfahren über kommunale Steuern bekannte Daten, die dem Steuergeheimnis nach § 11 Abs. 2 NKAG in Verbindung mit § 30 AO unterliegen, auch zukünftig nach dem neuen § 21 a Abs. 1 Satz 3 NVwVG für die Vollstreckung von Nicht-Steuerforderungen nutzen. Einen über kommunale Abgaben hinausgehenden Anwendungsbereich hätte § 21 a Abs. 1 Sätze 2 und 3 NVwVG in der zukünftigen Fassung derzeit nicht. Voraussetzung der Anwendbarkeit ist die Kenntnis der Vollstreckungsbehörde über die Steuerdaten. Es muss sich bei Vollstreckungsbehörde und Steuerbehörde um dieselbe Behörde handeln. Dies ist derzeit nur bei den Kommunen in Bezug auf kommunale Steuern der Fall.

Zu Nummer 5:

Zu Buchstabe a:

Durch das Gerichtsvollzieherschutzgesetz ist die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher seit dem 1. Januar 2022 nach § 755 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ZPO ermächtigt, den Aufenthaltsort der Schuldnerin oder des Schuldners bei den berufsständischen Versorgungseinrichtungen im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI zu erfragen. Dieselben Rechte haben die Vollstreckungsbehörden des Bundes nach § 5 a Abs. 1 Nr. 2 VwVG in der seit dem 1. Januar 2022 geltenden Fassung.

Die Ermittlungsbefugnisse der niedersächsischen Vollstreckungsbehörden sollen gegenüber den Möglichkeiten der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher und der Vollstreckungsbehörden des Bundes nicht zurückbleiben. Daher wird für diese eine Rechtsgrundlage geschaffen, die dort bekannte derzeitige Anschrift und den derzeitigen oder den zukünftigen Aufenthaltsort der Vollstreckungsschuldnerin oder des Vollstreckungsschuldners bei den berufsständischen Versorgungseinrichtungen zu erheben. Zu den weiteren Voraussetzungen der Datenerhebung siehe Buchstabe c.

Ob die berufsständischen Versorgungseinrichtungen ihrerseits Daten zu Vollstreckungszwecken an die Vollstreckungsbehörden übermitteln dürfen, hängt davon ab, ob entsprechende Datenübermittlungsbefugnisse bestehen. Mit dem Gesetz über die Beantwortung von Auskunftsverlangen öffentlicher Stellen durch die berufsständischen Versorgungseinrichtungen vom 16. Dezember 2021 (Nds. GVBl. S. 891) wurden zum 1. Januar 2022 das Gesetz über das Rechtsanwaltsversorgungswerk Niedersachsen, das Niedersächsische Ingenieurgesetz, das Niedersächsische Gesetz über die Versorgung der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten sowie das Kammergesetz für die Heilberufe so geändert, dass die niedersächsischem Recht unterstehenden berufsständischen Versorgungseinrichtungen Anfragen öffentlicher Stellen, denen eine entsprechende gesetzliche Befugnis zur Datenerhebung eingeräumt ist, beantworten dürfen. Mit der Erweiterung des § 21 b Abs. 1 NVwVG erhalten nunmehr auch die niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsbehörden die Datenerhebungsbefugnis.

Zu Buchstabe b:

Nach § 21 b Abs. 3 NVwVG darf eine Vollstreckungsbehörde von ihr erhobene Daten unter den dort genannten Voraussetzungen auch anderen Vollstreckungsbehörden übermitteln, wenn bei diesen die Voraussetzungen zur Datenerhebung bestehen. Die angefragte Vollstreckungsbehörde hat aber in der Regel keine Kenntnis darüber, ob die Voraussetzungen zur Datenerhebung bei der anfragenden Behörde vorliegen. Durch die Ergänzung des Absatzes 3 wird die anfragende Vollstreckungsbehörde verpflichtet, der angefragten Vollstreckungsbehörde das Vorliegen der Voraussetzungen zu bestätigen. Dies bedeutet für die anfragende Vollstreckungsbehörde einen vergleichsweise geringen Mehraufwand gegenüber der derzeitigen Rechtslage.

Zu Buchstabe c:

In Übereinstimmung mit § 755 Abs. 2 Satz 4 ZPO und § 5 a Abs. 4 VwVG soll eine Anfrage bei den berufsständischen Versorgungseinrichtungen nur möglich sein, wenn tatsächliche Anhaltspunkte nahelegen, dass die Vollstreckungsschuldnerin oder der Vollstreckungsschuldner Mitglied dieser berufsständischen Versorgungseinrichtung ist. Diese Einschränkung ist datenschutzrechtlich geboten. Anders als für der Rentenversicherungspflicht unterliegende Personen gibt es für Mitglieder einer berufsständischen Versorgungseinrichtung kein zentrales Register, an das eine Anfrage gerichtet werden könnte. Mit dem Erfordernis tatsächlicher Anhaltspunkte sollen Anfragen „ins Blaue hinein“ vermieden werden. An die tatsächlichen Anhaltspunkte dürfen keine zu geringen Anforderungen gestellt werden. Diese müssen sich sowohl auf den Beruf als auch den Ort der Versorgungseinrichtung beziehen (vgl. BT-Drs. 19/29398 S. 5).

Zu Nummer 6:

Zu Buchstabe a:

Nach § 22 Abs. 2 Satz 4 NVwVG brauchen bestimmte Sachen, die der Pfändung offensichtlich nicht unterliegen, im Rahmen der Vermögensauskunft nicht angegeben zu werden.

Durch Artikel 1 Nr. 7 des Gerichtsvollzieherschutzgesetzes wurde § 811 ZPO über unpfändbare Sachen und Tiere zum 1. Januar 2022 neu gefasst. In Übereinstimmung mit § 802 c Abs. 2 Satz 4 ZPO und § 284 Abs. 2 Satz 4 AO wird der Verweis auf die nicht im Rahmen der Vermögensauskunft anzugebenden Sachen auf § 811 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a und Nr. 2 ZPO geändert.

Die AOK Niedersachsen hält es in Bezug auf die vorgesehene Änderung für nicht nachvollziehbar, warum gerade die beiden Ausnahmen § 811 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a und Nr. 2 ZPO aufgenommen wurden und andere nicht. Sie schlägt folgende Formulierung für § 22 Abs. 2 Satz 4 vor: „Sachen, die nach § 811 Abs. 1 ZPO der Pfändung unter den Voraussetzungen des § 811 Abs. 2 ZPO offensichtlich nicht unterworfen sind, brauchen nicht angegeben zu werden, es sei denn, dass eine Austauschpfändung in Betracht kommt.“ Die bisher im Gesetzentwurf als Ausnahmen angegebenen Sachen könnten unter den Voraussetzungen des § 811 Abs. 2 ZPO gepfändet werden, müssten aber aufgrund der im Gesetzentwurf bisher vorgeschlagenen Änderung bei der Auskunft nicht angegeben werden. Die seitens der AOK vorgeschlagene Formulierung bewirke, dass die abweichend von § 811 Abs. 1 ZPO genannten Sachen oder Tiere, die der Pfändung nach § 811 Abs. 2 ZPO doch unterliegen, von der Auskunft nicht ausgenommen sind.

Die vorgesehene Änderung des Verweises auf § 811 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a und Nr. 2 ZPO dient dem Gleichlauf mit den entsprechenden Vorschriften der ZPO und AO (s. o.). Auch nach den dortigen Regelungen zur Vermögensauskunft brauchen Sachen, die nach § 811 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a und Nr. 2 der Pfändung offensichtlich nicht unterworfen sind, nicht angegeben zu werden, es sei denn, dass eine Austauschpfändung in Betracht kommt. Der Bundesgesetzgeber ging bei der Änderung der beiden Vorschriften davon aus, dass es zu keiner inhaltlichen Änderung kommt (vgl. BT-Drs. 18/27636 S. 25, 37). Einer Einbeziehung des § 811 Abs. 2 ZPO in § 22 Abs. 2 Satz 4 NVwVG bedarf es nach Einschätzung der Landesregierung darüber hinaus nicht. Eine „an sich“ unpfändbare Sache nach § 811 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a oder Nr. 2 ZPO wäre nicht „offensichtlich“ unpfändbar, wenn die Voraussetzungen des § 811 Abs. 2 ZPO vorlägen.

Zu Buchstabe b:

Die Neufassung des § 22 Abs. 4 Satz 1 NVwVG berücksichtigt die zum 1. Januar 2022 in Kraft getretenen Änderungen des § 284 Abs. 4 Satz 1 AO.

Zu Nummer 7:

§ 22 b NVwVG regelt vergleichbar § 5 b VwVG, welche Daten die Vollstreckungsbehörde unter welchen Voraussetzungen über die Vollstreckungsschuldnerin oder den Vollstreckungsschuldner bei Dritten erheben darf, um Informationen über das Vermögen der Vollstreckungsschuldnerin oder des Vollstreckungsschuldners für das weitere Vollstreckungsverfahren zu erhalten.

Zu Buchstabe a:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Mit der Regelung wird eine Möglichkeit geschaffen, auch bei den berufsständischen Versorgungseinrichtungen den Namen, die Vornamen oder die Firma sowie die Anschriften der derzeitigen Arbeitgeber eines versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses der Vollstreckungsschuldnerin oder des Vollstreckungsschuldners zu erheben. Die Vorschrift entspricht § 5 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VwVG.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Die Vorschrift entspricht § 5 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 VwVG. Eine inhaltliche Änderung ist mit der Regelung im Vergleich zur jetzigen Fassung nicht verbunden.

Zu Buchstabe b:

Mit der Neufassung des Absatzes 2 werden die Änderungen bei den Voraussetzungen der weiteren Vermögensermittlung an § 5 b Abs. 1 Satz 2 VwVG bzw. § 802 I Abs. 1 Satz 2 ZPO angepasst. Zukünftig darf von den Befugnissen bereits dann Gebrauch gemacht werden, wenn die Ladung zur Abgabe der Vermögensauskunft nicht zustellbar war und es sich dabei um die bei der Meldebehörde, einer sonstigen der in § 21 b Abs. 1 NVwVG genannten Stellen - Ausländerbehörde, Rentenversicherungsträger und zukünftig berufsständische Versorgungseinrichtung, Kraftfahrtbundesamt - oder

einer der in § 21 b Abs. 2 NVwVG genannten Stellen erhobene Anschrift handelt (§ 22 b Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a). Ist die Ladung unter der der Vollstreckungsbehörde bekannten Adresse nicht zustellbar und ist auch der Meldebehörde keine aktuelle Anschrift bekannt (Buchstabe b) oder bekannt gewesen (Buchstabe c), so erfüllt dies ebenfalls die Voraussetzungen.

In Übereinstimmung mit § 5 b Abs. 1 Satz 3 VwVG bzw. § 802 I Abs. 1 Satz 3 ZPO soll eine Anfrage bei den berufsständischen Versorgungseinrichtungen nur möglich sein, wenn tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, dass die Vollstreckungsschuldnerin oder der Vollstreckungsschuldner Mitglied dieser berufsständischen Versorgungseinrichtung ist (vgl. Begründung zu Nummer 5 Buchst. c).

Der Fachverband der Kommunalkassenverwalter schlägt bei § 22 b Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 NVwVG vor, auch zwischen den Buchstaben a und b die Konjunktion „oder“ zu ergänzen, um deutlicher zu machen, dass es sich um eine alternative Aufzählung handelt. Die Norm könne auch so verstanden werden, dass die Voraussetzungen der Buchstaben a und b oder der Buchstaben a und c vorliegen müssten.

Einen Klarstellungsbedarf sieht die Landesregierung nicht. Bei den Buchstaben a bis c in § 22 b Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 NVwVG handelt es sich um eine Aufzählung. Bei einer Aufzählung wirkt die Konjunktion vor dem letzten Aufzählungspunkt für jeden Aufzählungspunkt. So wirkt die Konjunktion „oder“ am Ende von § 22 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 NVwVG auch für die vorangegangenen Nummern. Es ist daher eindeutig, dass es sich jeweils um eine alternative Aufzählung handelt.

Zu Nummer 8:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung infolge der Ergänzung des § 22 b Abs. 2 (Satz 1) NVwVG um eine neue Nummer 1 (Artikel 1 Nr. 7 Buchst. b).

Zu Nummer 9:

Durch § 31 Abs. 5 Satz 1 NVwVG werden bestimmte Vorschriften über die Pfändung nach der Zivilprozessordnung für entsprechend anwendbar erklärt.

Durch das Gerichtsvollzieherchutzgesetz ist es zu Änderungen in den in Bezug genommenen Vorschriften gekommen, sodass es einer Aktualisierung bedarf. Die bisherige Regelung des § 812 ZPO über die Pfändung von Hausrat ist zukünftig in § 811 Abs. 4 ZPO enthalten, die Regelung des bisherigen § 811 c ZPO findet sich zukünftig in § 811 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. a und Abs. 3 ZPO; der bisherige § 811 d ZPO wird § 811 c ZPO.

Neu aufgenommen wird ein Verweis auf § 882 a Abs. 4 ZPO. Diese durch Artikel 1 Nr. 10 Buchst. d PKoFoG in die Zivilprozessordnung aufgenommene Vorschrift dient dem Pfändungsschutz von Sachen, die für die Erfüllung einer öffentlichen Sache unentbehrlich sind, die aber nicht im Eigentum einer öffentlichen Stelle, sondern eines Dritten stehen (vgl. BT-Drs. 19/19850 S. 33). Da hier nicht gegen die öffentliche Hand vollstreckt wird, sondern gegen den Dritten, findet § 21 NVwVG keine Anwendung. Durch den Verweis auf § 882 Abs. 4 ZPO wird dem Umstand Rechnung getragen, dass sich die öffentliche Hand privater Dienstleister bei ihrer Verwaltungstätigkeit bedient und auch auf in deren Eigentum stehende Sachen zurückgreift, um öffentliche Aufgaben zu erledigen (vgl. BT-Drs. 19/19850 S. 34).

Zu Nummer 10:

Zu Buchstabe a:

§ 45 Abs. 3 Satz 1 NVwVG verweist für die Kontopfändung bei Kreditinstituten bisher auf die entsprechende Anwendung der §§ 833 a und 850 I ZPO. Durch das Pfändungsschutzkonto-Folgegesetz wurden die Vorschriften zum Kontopfändungsschutz in der Zivilprozessordnung neu strukturiert und in die Zivilprozessordnung u. a. ein neuer Abschnitt 4 im Achten Buch zu den Wirkungen des Pfändungsschutzkontos (§§ 899 bis 910 ZPO) aufgenommen. Aus diesen Änderungen ergibt sich Anpassungsbedarf auch im Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz. Bisher verweist § 45 Abs. 3 Satz 1 NVwVG u. a. auf § 850 I ZPO, der die Möglichkeit eröffnet, die Unpfändbarkeit von Kontoguthaben auf dem Pfändungsschutzkonto anzuordnen. Die Regelung zur Festsetzung (bisher: Anordnung) der Unpfändbarkeit findet sich seit dem 1. Dezember 2021 in § 907 ZPO, sodass die

Verweisung entsprechend anzupassen wäre. Die Verweisung soll aber deutlich umfassender ausgestaltet werden. § 910 Satz 1 ZPO regelt, dass die §§ 850 k und 850 l sowie die Regelungen dieses neuen Abschnitts auch bei einer Pfändung von Kontoguthaben wegen Forderungen, die im Wege der Verwaltungsvollstreckung nach Bundesrecht beigetrieben werden, gelten. Das vom Bundesgesetzgeber verfolgte Ziel einer einheitlichen Anwendung der Regelungen zum Pfändungsschutzkonto sowohl in der Zivil- als auch in der Verwaltungsvollstreckung soll auch für die Verwaltungsvollstreckung nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz verfolgt werden. Dementsprechend wird der Verweis aus § 910 Satz 1 ZPO aufgegriffen.

Zu Buchstabe b:

Der bisherige § 45 Abs. 3 Satz 2 NVwVG bestimmt, dass für die Anordnungen im Zusammenhang mit der Anordnung der Unpfändbarkeit des Pfändungsschutzkontos abweichend von § 76 NVwVG nicht die Vollstreckungsbehörde, sondern das in § 828 Abs. 2 ZPO bezeichnete Vollstreckungsgericht zuständig sein soll. Mit der redaktionellen Änderung der Verweisung von § 850 l ZPO auf den neuen § 907 ZPO wird diese Zuständigkeitsregelung beibehalten. Darüber hinaus wird die abweichende Zuständigkeit der Vollstreckungsgerichte statt der Vollstreckungsbehörden entsprechend § 910 Satz 2 ZPO auch auf die Konstellationen nach § 850 k Abs. 4 Satz 1 ZPO (Anordnung auf Antrag einer Gläubigerin oder eines Gläubiger, dass nur eines von mehreren von der Schuldnerin oder dem Schuldner als Pfändungsschutzkonten geführtes Zahlungskonto als Pfändungsschutzkonto geführt wird) und § 904 Abs. 5 Satz 2 ZPO (Festsetzung der Höhe des pfändungsfreien Betrags bei der Nachzahlung von laufenden Geldleistungen) erstreckt. In der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 19/19850 S. 46) heißt es dazu: „Eine Zuständigkeit des Vollstreckungsgerichts ist im Fall des § 850 k Abs. 4 Satz 1 ZPO-E erforderlich, um die Einheitlichkeit des Vollstreckungsschutzes zu gewährleisten und die Interessen der betroffenen Gläubiger angemessen zu berücksichtigen. Denn es geht dabei in der Regel um Konstellationen, bei denen mehrere Gläubiger die Zwangsvollstreckung gegen den betroffenen Schuldner betreiben. Für den Fall des § 904 Abs. 5 ZPO-E erscheint eine Zuständigkeit des Vollstreckungsgerichts ebenfalls als angezeigt, da bei der Rückrechnung im Zusammenhang mit laufenden Geldleistungen gemäß § 904 Abs. 2 ZPO-E nicht unerhebliche rechtliche und tatsächliche Schwierigkeiten auftreten können, zumal die Rückrechnung sich in der Regel auf eine Nachzahlung aus einem für die zuständige Behörde fachfremden Bereich beziehen würde.“ Diese Erwägungen stellen nicht auf bundesrechtliche Besonderheiten ab, sondern lassen sich ohne Weiteres auf die Verwaltungsvollstreckung übertragen.

Zu Nummer 11:

Zu Buchstabe a:

Entsprechend der nach Artikel 1 Nr. 4 Buchst. a PKoFoG vorgesehenen Änderung in § 835 Abs. 3 Satz 2 ZPO soll in der Parallelvorschrift des § 50 Abs. 3 Satz 1 NVwVG die Frist von vier Wochen in einen Monat geändert werden.

Zu Buchstabe b:

§ 50 Abs. 3 Satz 2 NVwVG verweist bisher für die Pfändung zukünftigen Guthabens u. a. auf die entsprechende Anwendung des § 835 Abs. 4 ZPO. Da die Regelung zu den Wirkungen des Pfändungsschutzkontos zukünftig im Vierten Abschnitt des Achten Buches der Zivilprozessordnung geregelt sein werden, ist die Verweisung redaktionell auf den neuen § 900 Abs. 1 ZPO anzupassen.

Zu Nummer 12:

Hinsichtlich der Erklärungspflicht der Drittschuldnerin und des Drittschuldners nach § 52 Abs. 1 Satz 2 NVwVG sind redaktionelle Anpassungen erforderlich. Mit ihnen wird der Gleichlauf mit den durch Artikel 1 Nr. 5 PKoFoG vorgenommenen Änderungen in § 840 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 ZPO hergestellt.

Zu Nummer 13:

Zu Buchstabe a:

Um dem Pfändungsschutz eines Pfändungsschutzkontos umfassend gerecht zu werden, ist der Verweis auf die entsprechend geltenden Vorschriften der §§ 850 bis 852 ZPO beizubehalten und auf die

§§ 899 bis 909 ZPO zu erweitern. Vom bisherigen Verweis auf die §§ 850 bis 852 ZPO sind auch die Vorschriften zum Pfändungsschutzkonto nach § 850 k ZPO erfasst. Da die Regelungen über die Wirkungen des Pfändungsschutzkontos nunmehr im Vierten Abschnitt des Achten Buches geregelt werden, soll umfassend auf dessen Vorschriften verwiesen werden.

Zu Buchstabe b:

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 14:

Durch Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 1. Februar 2017 (Nds. GVBl. S. 16) wurde zum 1. März 2017 die ursprünglich in § 70 Abs. 2 NVwVG enthaltene Bestimmung über die für die Durchsetzung des auf Handlung, Duldung oder Unterlassung gerichteten Verwaltungsaktes zuständige Behörde gestrichen. In der Gesetzesbegründung wurde hierzu ausgeführt, dass es einer eigenständigen Regelung nicht bedürfe, da sich die Zuständigkeit über § 70 Abs. 1 NVwVG und die entsprechende Anwendbarkeit des Sechsten Teils des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (jetzt: Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz) ergebe. Mit der Streichung sei sichergestellt, dass es nicht zu einem Auseinanderfallen der Zuständigkeit nach dem Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetz und dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz kommen könne (vgl. LT-Drs. 17/6777 S. 4).

Die „fehlende“ Zuständigkeitsbestimmung kann in der Praxis dazu führen, dass irrtümlich auf § 6 NVwVG zurückgegriffen wird, weil nicht beachtet wird, dass die Bestimmung der Vollstreckungsbehörde in § 6 NVwVG nur Geltung für den Ersten Teil beansprucht. Zur Erhöhung der Rechtsanwenderfreundlichkeit soll wieder eine Zuständigkeitsregelung in § 70 NVwVG aufgenommen werden. Die Formulierung entspricht § 64 Abs. 2 Sätze 1 und 2 NPOG.

Zu Nummer 15:

In § 71 Abs. 3 Satz 2 NVwVG wird die zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung verpflichtete Person als Vollstreckungsschuldnerin und Vollstreckungsschuldner bezeichnet. Im Zweiten Teil des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes wird der Begriff der Vollstreckungsschuldnerin oder des Vollstreckungsschuldners nicht definiert. In der Rechtsanwendung kann dies dazu führen, dass irrtümlich auf § 2 Abs. 5 NVwVG zurückgegriffen wird, der ausschließlich für den Ersten Teil des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes Geltung beansprucht und auch nicht sinnvoll auf den Zweiten Teil übertragen werden kann. Mit der Änderung wird höhere Klarheit und Rechtsanwenderfreundlichkeit erreicht.

Zu Artikel 2:

Zu den Nummern 1 und 2:

Nach § 1 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes umfasst der Begriff „Kommune“ die Gemeinden, Samtgemeinden, Landkreise und die Region Hannover. Sofern es nicht darauf ankommt, zwischen den Gemeinden, Samtgemeinden, Landkreisen und der Region Hannover zu differenzieren, wird dieser Begriff nunmehr auch im Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetz verwendet. Die sprachliche Straffung dient auch der Vereinfachung und Verbesserung der Rechtsanwendung.

Zu Nummer 3:

Zum 10. Dezember 2020 ist durch Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes zur Digitalisierung von Verwaltungsverfahren bei der Gewährung von Familienleistungen vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2668) das Onlinezugangsgesetz mit § 9 OZG um eine Regelung zur Bekanntgabe von elektronischen Verwaltungsakten durch Abruf von einem Postfach eines Nutzerkontos ergänzt worden. Diese Regelung geht in seinem Anwendungsbereich der allgemeinen Regelung über den Abruf eines elektronischen Verwaltungsaktes über das Internet nach § 41 Abs. 2 a VwVfG vor. Während die Bekanntgabe nach § 41 Abs. 2 a VwVfG den tatsächlichen Abruf des Verwaltungsaktes voraussetzt, sieht § 9 Abs. 1 Satz 3 OZG eine Bekanntgabefiktion vor: Der Verwaltungsakt gilt am dritten Tag nach der Bereitstellung als bekannt gegeben.

Da es sich bei § 9 Abs. 1 OZG um eine Regelung des Verfahrens nach Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes handelt, erfasst diese lediglich Verwaltungsverfahren, bei denen die Länder Bundesrecht als eigene Angelegenheiten ausführen. Nicht erfasst werden Verwaltungsverfahren nach Landesrecht. Dies führt dazu, dass nach § 1 Abs. 1 NVwVfG für die Bekanntgabe von Verwaltungsakten auf landesrechtlicher Grundlage durch Abruf von einem Nutzerkonto § 41 Abs. 2 a VwVfG und nicht § 9 OZG zur Anwendung gelangt. Um eine unterschiedliche Ausgestaltung der Bekanntgabe durch Abruf von einem Nutzerkonto in Abhängigkeit davon zu vermeiden, ob der Verwaltungsakt auf Bundes- oder Landesrecht beruht, wird eine parallele Regelung zu § 9 Abs. 1 OZG geschaffen. Mit der Beschränkung der Regelung auf Verwaltungsakte, mit denen nicht Bundesrecht ausgeführt wird, soll eine Regelung vermieden werden, bei der sich die Frage nach einer etwaig vom Bundesrecht abweichenden Regelung stellen könnte.

Dem Ziel eines prinzipiellen Gleichlaufs von § 3 a NVwVfG mit § 9 Abs. 1 OZG steht nicht entgegen, dass sowohl im Bundesrecht als auch im Landesrecht jeweils vorgehende speziellere Regelungen getroffen werden können.

Die LfD teilt mit, dass nach ihrem Verständnis der Regelung nicht von der datenschutzrechtlichen Schlechterstellung durch die Bekanntgabefiktion als solche ausgegangen werde und neben den Anforderungen der Authentifizierung der berechtigten Person und der Möglichkeit der Speicherung des Verwaltungsaktes durch die berechnigte Person auch die sonstigen datenschutzrechtlichen Anforderungen, die sich parallel aus der Datenschutz-Grundverordnung, dem Niedersächsischen Datenschutzgesetz und dem Niedersächsischen Gesetz über digitale Verwaltung und Informationssicherheit (NDIG) ergeben, (weiterhin) erfüllt würden. Sie unterstellt, dass trotz Anknüpfung für das Nutzerkonto am Onlinezugangsgesetz und nicht am Niedersächsischen Gesetz über die digitale Verwaltung und Informationssicherheit mit der Regelung keine Unterschreitung der Anforderungen an das Nutzerkonto nach dem Niedersächsischen Gesetz über digitale Verwaltung und Informationssicherheit (insbesondere § 4 Abs. 2 Satz 3 NDIG) beabsichtigt sei.

Die Anknüpfung für das Nutzerkonto über das Onlinezugangsgesetz („Nutzerkonto im Sinne des § 2 Abs. 5 OZG“) erfolgte einerseits zur Parallelisierung der Voraussetzungen mit § 9 Abs. 1 OZG und andererseits zur Klarstellung, dass ein Verwaltungsakt auch durch Abruf von einem Nutzerkonto eines anderen Bundeslandes bekannt gegeben werden kann. Das Niedersächsische Gesetz über digitale Verwaltung und Informationssicherheit enthält keine spezifischen datenschutzrechtlichen Anforderungen. In Bezug auf das Nutzerkonto gilt vielmehr selbstverständlich die Datenschutz-Grundverordnung (vgl. LT-Drs. 18/1598 S. 40 f.). § 4 Abs. 2 Satz 3 NDIG zielt zudem nicht allein auf den Schutz personenbezogener Daten, sondern auch auf die Funktionsfähigkeit der Verwaltung. Das bedeutet, dass die Nutzerkonten als solche zu schützen sind, und zwar auch dann, wenn es um nicht-personenbezogene Daten geht. Insbesondere vor dem Hintergrund der IT-Sicherheitsverordnung Portalverbund (ITSiV-PV) kann davon ausgegangen werden, dass die Anforderungen an den Schutz von OZG-Nutzerkonten nicht hinter den Anforderungen für das niedersächsische Nutzerkonto (das ebenfalls ein OZG-Nutzerkonto ist) zurückbleiben.

Zu Artikel 3:

Nach § 66 Abs. 1 Satz 1 NPOG kann die Behörde eine vertretbare Handlung, die die pflichtige Person nicht vornimmt, auf deren Kosten selbst durchführen oder eine andere Person mit der Ausführung beauftragen. Die Kosten hat zwar die pflichtige Person zu tragen, sie entstehen aber in der Regel bei der Ordnungsbehörde. Die Kosten können gerade im Zusammenhang mit Ordnungsmaßnahmen auf Grundstücken, wie etwa der Abbruch einsturzgefährdeter Gebäude, erhebliche Ausmaße annehmen. In Betracht kommen aber auch gegebenenfalls weniger kostenintensive Ersatzmaßnahmen zur Gefahrenabwehr wie etwa Gefahrenbaumfällungen oder Schneeräumungen. Bei Eigentümerinnen und Eigentümern verwaarloster und überschuldeter Immobilien werden sich die Kosten der Ersatzvornahme nicht realisieren lassen. Durch die Nummer 1 im neuen Absatz 3 sollen die grundstücksbezogenen Kosten der Ersatzvornahme dinglichen Charakter erhalten und als öffentliche Grundstückslasten qualifiziert werden. Mit der Qualifikation als öffentliche Last erhalten die Kosten der Ersatzvornahme zumindest zeitweise einen besseren Rang im Hinblick auf die Befriedigung aus einem Grundstück (§ 10 des Gesetzes über Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung). Grundstücksbezogen sind die Kosten der Ersatzvornahme, wenn diese durch Maßnahmen am Grundstück selbst oder an seinen wesentlichen Bestandteilen entstanden sind.

Mit Nummer 2 im neuen Absatz 3 werden auch die grundstücksgleichen Rechte erfasst. Dies sind insbesondere das Erbbaurecht nach dem Erbbaurechtsgesetz und das Wohn- und Teileigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz. Müssen z. B. Handlungen durchgesetzt werden, die sich auf ein nach Erbbaurecht errichtetes Haus oder eine im Wohn- oder Teileigentum stehende Wohnung beziehen, so sollen die hierauf bezogenen Kosten der Ersatzvornahme ebenso abgesichert sein wie die Kosten nach Nummer 1 in Bezug auf das Grundstück. Abgesichert sind aber nur solche Kosten, die auch einen Bezug zu dem grundstücksgleichen Recht haben.

Die Vorschrift gilt auch für die unmittelbare Ausführung der Ersatzvornahme nach § 64 Abs. 2 NPOG.

Zu Artikel 4:

Zu Nummer 1:

Nach § 6 Abs. 9 NKAG ruhen bereits die von den Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern zu entrichtenden Beiträge als öffentliche Last auf dem Grundstück und je nach Konstellation auf dem Erbbaurecht, dem dinglichen Nutzungsrecht und dem Wohnungs- und Teileigentum.

Einen Vorschlag der AG KSV aufgreifend sollen grundstücksbezogene Benutzungsgebühren dinglich abgesichert werden. Durch den neuen Absatz 9 in § 5 NKAG wird bestimmt, dass die grundstücksbezogenen Benutzungsgebühren als öffentliche Last auf dem Grundstück ruhen. Vergleichbare Regelungen enthalten beispielsweise die Kommunalabgabengesetze der Länder Hessen und Nordrhein-Westfalen.

Zu Nummer 2:

Zu Buchstabe a:

Zu § 11 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a:

Durch die Aufnahme von § 2 a AO in den Verweis in Buchstabe a wird bestimmt, welche Vorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Anwendungsbereich des Kommunalabgabengesetzes anzuwenden sind, soweit nicht die Datenschutz-Grundverordnung vorrangig ist. Ausgenommen wird Absatz 2, da der Anwendungsbereich für grenzüberschreitenden Warenverkehr für kommunale Abgaben nicht eröffnet ist. § 2 a Abs. 5 erstreckt die Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung auf die personenbezogenen Daten verstorbener natürlicher Personen wie auch auf vergleichbare Daten über Körperschaften, rechtsfähige und nicht rechtsfähige Personenvereinigungen sowie Vermögensmassen. Durch § 2 a Abs. 5 Nr. 2 AO normiert die Abgabenordnung einen datenschutzrechtlichen Erweiterungstatbestand, der über den Anwendungsbereich der Datenschutz-Grundverordnung hinausgeht. Eine Verweisung ist hier geboten, da es ein allgemeiner Grundsatz des Abgabenrechts ist, dass verfahrensrechtliche Regelungen für alle davon Betroffenen, ungeachtet ihrer Rechtsform, gleichermaßen gelten.

Zu § 11 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b:

§ 6 Abs. 1 und 1 b bis 1 e AO werden neu in den Verweis in Buchstabe b aufgenommen. Sie dienen der Anpassung an die Datenschutz-Grundverordnung und definieren die öffentlichen und nicht-öffentlichen Stellen.

Zu § 11 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d:

Mit § 29 b AO wird in den neu eingefügten Buchstaben d eine spezifische Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten für die Erhebung von Kommunalabgaben durch die Kommunen geschaffen. § 29 b Abs. 2 AO regelt die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten, wie z. B. Gesundheitsdaten. Diese können auch bei Kommunalabgaben eine Rolle spielen, z. B. bei der Erhebung von Gästebeiträgen, wenn die jeweilige Satzung Ermäßigungen oder Befreiungen für Personen mit bestimmten gesundheitlichen Beeinträchtigungen vorsieht. § 29 c AO schafft für Kommunen im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung eine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu einem anderen Zweck als zu demjenigen, zu dem sie ursprünglich erhoben wurden. Die Zulässigkeit der Offenbarung personenbezogener Daten richtet sich wie bisher nach § 30 AO.

Im Rahmen der Verbandsanhörung wird seitens der LfD infrage gestellt, dass § 29 b AO als spezifischere Bestimmung im Sinne der Öffnungsklausel des Artikels 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. e der Datenschutz-Grundverordnung gelten und damit taugliche Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten sein kann. Nach Ansicht der LfD ist § 29 b AO mangels konkreter Ausgestaltung zu unbestimmt, als dass er als Rechtsgrundlage für die in die Grundrechte der Abgabepflichtigen eingreifende Datenverarbeitung dienen könnte. Sie bezieht sich auf ihre schon im Zusammenhang mit § 3 NDSG geäußerte Kritik (Stellungnahme der LfD vom 23. April 2018 zu Artikel 1 Nr. 4 des Entwurfs eines Gesetzes zur Neuordnung des niedersächsischen Datenschutzrechts [zu § 3 NDSG-GE], siehe Vorlage 4 zu LT-Drs. 18/548, gleichzeitig Vorlage 2 zu LT-Drs. 18/352). Es bedürfte hierfür einer gesetzlichen Regelung, welche die Datenverwendung auf spezifische Zwecke hinreichend begrenzt.

Demgegenüber steht nach Ansicht der Landesregierung bereits die Natur des § 29 b AO als bundesweit angewandte Regelung, mit der der Bundesgesetzgeber eine spezifische nationale Norm zur Datenverarbeitung im Abgabekontext geschaffen hat. § 29 b AO stellt die Rechtsgrundlage für die Erhebung personenbezogener Daten für alle Steuern, die durch Bundesrecht oder Recht der Europäischen Union geregelt sind, dar. Dementsprechend orientieren sich auch bereits einige Kommunalabgabengesetze anderer Bundesländer an § 29 b AO, um die Verarbeitung personenbezogener Daten rechtssicher zu gestalten. Der Gesetzentwurf sieht in § 11 NKAG einen Verweis auf § 29 b AO vor.

So stellt der Verweis auf § 29 b AO auch für das Niedersächsische Abgabenrecht eine praxistaugliche und abgabenspezifische Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten in den Kommunen dar. Mit dem Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz hat der Gesetzgeber dem kommunalen Selbstverwaltungsrecht Genüge getan und einen weiten Rechtsrahmen geschaffen, den die Kommunen eigenverantwortlich ausfüllen sollen. Das Niedersächsische Kommunalabgabengesetz dient nicht nur als Ermächtigungsgrundlage für die Erhebung kommunaler Abgaben, also Steuern, Gebühren und Beiträge, sondern dient auch als ergänzende Rechtsvorschrift für diejenigen von den Kommunen erhobenen Abgaben, die aufgrund einer anderen gesetzlichen Ermächtigung als der des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes erhoben werden dürfen oder müssen, wie z. B. Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch oder Sondernutzungsgebühren nach § 21 des Niedersächsischen Straßengesetzes. Es widerspräche dem Zweck und Charakter dieses Gesetzes, an dieser Stelle eine Einschränkung der Rechtsgrundlage des § 29 b AO vorzunehmen und damit gegebenenfalls die Ausübung des nach Artikel 28 Abs. 2 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 57 der Niedersächsischen Verfassung garantierten Selbstverwaltungsrechts der Kommunen zu verkürzen. Dies gilt insbesondere auch unter dem Gesichtspunkt, dass den Kommunen das Steuerfindungsrecht zusteht und sie mit Rückgriff auf eine taugliche Rechtsgrundlage die dafür notwendigen Daten erheben und verarbeiten können müssen, ebenso im Hinblick auf etwaige Besteuerungsgrundlagen oder Ausnahmetatbestände, die sie im Rahmen ihrer Abgabehoheit eigenständig festsetzen und verwalten können. Es existieren weitere allgemeine Besteuerungs- und Untersuchungsgrundsätze, die einer eng gefassten Rechtsgrundlage entgegenstehen. Über § 11 NKAG wird z. B. auf § 88 AO verwiesen, der bei der Ermittlung und Überprüfung eines steuerrelevanten Sachverhalts ein weites Ermessen und keinen gleichförmigen Datenerhebungsvorgang vorsieht. Dieses Verwaltungsermessen würde durch starre und eng gefasste Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung bedeutungslos.

In der Literatur jedenfalls bewegen sich die Beanstandungen gegenüber § 29 b AO weitgehend auf der Ebene bloßer Gesetzgebungstechnik und -ästhetik:

„Dagegen dürfte vor allem der Einwand Gewicht haben, dass der Gesetzgeber die unionsrechtlichen Vorgaben nicht entscheidend (bereichsspezifisch) konkretisiert, sondern nur in nationales Recht übernommen hat (BeckOK AO/Steinke § 29b Rz 6), was seinem (angeblichen) unionsrechtlichen Regelungsauftrag nicht entspreche und dem (zweifelhaft) sogenannten Normwiederholungsverbot (EuGH 7.2.1973 - 39/72, Slg 1973, 101) widerspreche (zur Verteidigung der Vorschriften TK/Drüen § 29 b Rz 10, 1, der mit Recht darauf hinweist, dass die Schutzmaßnahmen sinnvollerweise erst mit Blick auf die konkreten Umstände festgelegt werden können)“ (Klein/Rüsken, 15. Aufl. 2020, AO § 29 b Rn. 48).

Darüber hinaus kann auf den Umgang mit vergleichbarer Kritik an § 3 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes oder § 3 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) abgestellt werden, so z. B. bezüglich § 3 BDSG: „Ob allerdings die Regelung einer nationalen generalklauselartigen Datenverarbeitungsgrundlage i. S. v. Artikel 6 Abs. 3 S. 1 lit. b i. V. m. Abs. 1 S. 1 lit. e DSGVO unionsrechtskonform vorgenommen werden konnte, wird differenziert gesehen. Die Regelung sieht sich dem Vorwurf ausgesetzt, dass sie keinen Mehrwert biete, da sie lediglich den Wortlaut der DSGVO wiederhole. Durch diesen Regelungsakt werde gegen das Normwiederholungsverbot verstoßen. Maßgebende Bedeutung zur Klärung der Unionsrechtskonformität kommt der Frage zu, ob und inwieweit der nationale Gesetzgeber bei Artikel 6 Abs. 1 S. 1 lit. e, Abs. 3 DSGVO vom Wortlaut der DSGVO abweichen und diesen konkretisieren muss. Nach zutreffender Ansicht genügt die vorliegende Normierung diesen Vorgaben. Denn einerseits wird anerkannt, dass der Umfang der Präzisierung nicht sehr groß sein muss und andererseits legt Erwägungsgrund 45 der DSGVO nahe, dass die nationalen Bestimmungen zur Nutzung der Spezifizierungsklauseln in Artikel 6 Abs. 1 S. 1 lit. c, e, Abs. 3 DSGVO abstrakt gehalten werden können. Außerdem weicht § 3 in seiner Formulierung in geringem Umfang von der Bestimmung des Artikels 6 Abs. 1 S. 1 lit. e DSGVO ab. Mithin verstößt § 3 nicht gegen das Wiederholungsverbot und ist insofern unionsrechtskonform ausgestaltet.“ (Gola/Heckmann/Starnecker, 13. Aufl. 2019, BDSG § 3 Rn. 8).

„Mit § 3 NDSG wird eine Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung auf der Grundlage von Artikel 6 Abs. 1 lit. e i. V. m. Artikel 6 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 DSGVO geschaffen. Dies ist rechtlich notwendig, da Artikel 6 Abs. 1 lit. e DSGVO selbst keine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von Daten schafft, was sich aus der Formulierung ‚wird festgelegt durch‘ in Artikel 6 Abs. 3 Satz 1 DSGVO ergibt. Der Unions- oder der nationale Gesetzgeber hat eine Rechtsgrundlage zu setzen, wobei diese Rechtsgrundlage nach Artikel 6 Abs. 3 Satz 3 DSGVO spezifische Bestimmungen enthalten kann, jedoch nicht muss. Diesem Regelungsauftrag will der Gesetzgeber mit § 3 NDSG nachkommen.“ (PdK Nds B-16, NDSG § 3 Erläuterungen, beck-online; so auch in LT-Drs. 18/548 S.40).

Vor diesem Hintergrund ist die Art und Weise, wie der Bundesgesetzgeber die Öffnungsklauseln bei der Fassung des § 29 b AO angewendet hat, zulässig und ein dementsprechender Verweis in § 11 NKAG darauf eine rechtmäßige und praxistaugliche Möglichkeit, eine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten im kommunalabgabenrechtlichen Zusammenhang zu schaffen.

§ 31 c AO wurde neu in den Buchstaben e (zuvor Buchstabe d) aufgenommen und regelt die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten zu statistischen Zwecken. Auch hier handelt es sich um eine Anpassung der Abgabenordnung an die Datenschutz-Grundverordnung.

Zu § 11 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. g:

Mit dem neuen Buchstaben g sollen die Rechte der betroffenen Person und die Möglichkeit, diese Rechte zu beschränken, durch Verweis auf § 32 a bis f AO geregelt werden.

Zu § 11 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. h:

Der neue Buchstabe h regelt mit seinem eingeschränkten Maßgaben-Verweis auf die §§ 32 h bis j AO die datenschutzrechtliche Aufsicht sowie Belange des gerichtlichen Rechtsschutzes, sofern die kommunalen Belange dadurch betroffen sind. Sie wurden an die kommunalen Verhältnisse angepasst. Abweichend von der Zuständigkeit der oder des Bundesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit nach § 32 h AO soll die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz Datenschutzaufsichtsbehörde für Kommunalabgaben bleiben. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Kommunen im Bereich der Datenverarbeitung nicht den bundesgesetzlich geregelten Besteuerungsgrundlagen oder bundeseinheitlichen Festlegungen unterfallen, sondern die Kommunen aufgrund ihrer Abgabenhöhe individuelle abgabenrechtliche Festlegungen treffen können. Änderungen am datenschutzrechtlichen Aufsichtsverfahren ergeben sich dadurch grundsätzlich nicht, sondern in einem Prüfungsverfahren sind lediglich die bereichsspezifischen datenschutzrechtlichen Vorgaben der Abgabenordnung, soweit sie für die Verarbeitung personenbezogener Daten hinsichtlich Kommunalabgaben nach § 11 NKAG anzuwenden sind, zu berücksichtigen.

Zu Buchstabe b:

Die Änderung dient der Beibehaltung des bisherigen Rechtszustandes. § 11 NKAG hat bisher schon auf § 71 AO verwiesen und die Steuerhえherei ausgenommen. Neu in § 71 AO wurde der Verweis

auf § 233 a AO aufgenommen, der jedoch für Kommunalabgaben nicht gilt. Daher ist der Verweis auszunehmen.

Zu Buchstabe c:

Der bisherige Verweisungsbefehl in Buchstabe a wird geändert, um § 80 a AO im Kommunalabgabenrecht auszuschließen. § 80 a AO ist auf die Belange der Steuerverwaltung, also auf Massenverfahren und Vertretung durch Steuerberater, zugeschnitten und für kommunale Abgabenerhebungsverfahren nicht praktikabel. Bevollmächtigte haben die Möglichkeit, den Kommunen nach § 87 a AO Vollmachtsdaten elektronisch zu übermitteln.

Der bisherige Verweis auf die sinngemäße Anwendung des § 87 a Abs. 1 bis 5 AO wird entsprechend dem Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens für das Kommunalabgabenrecht auf die gesamte Regelung erweitert. Die Maßgabe wird für den Fall aufgenommen, dass später weitere Verfahren zugelassen werden. Damit soll den abgabenerhebenden Körperschaften ermöglicht werden, flexibel von schriftformersetzenden Verfahren, die durch Bundes- oder Landesrecht festgesetzt oder zugelassen werden, Gebrauch zu machen.

§ 109 Abs. 2 und 4 AO werden aus der Verweisung ausgenommen. Zum einen haben sie einen auf spezifische Steuern zugeschnittenen Regelungsgehalt, der auf Kommunalabgaben nicht anwendbar ist, zum anderen verweist Absatz 4 auf § 88 Abs. 5 AO, der ebenfalls nicht für die Kommunen gilt.

Die LfD wirft die Frage auf, inwiefern die Vertraulichkeit des Datensatzes durch die Ersetzung des sicheren Verfahrens nach § 87 a Abs. 6 AO gewährleistet bleibt.

Die Regelung des § 87 a Abs. 6 AO ermöglicht statt der qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Absatz 3 Satz 2 ein anderes „sicheres“ Verfahren, das den Datenübermittler (Steuerpflichtigen oder Bevollmächtigten) authentifiziert und die Vertraulichkeit und Integrität des übermittelten Datensatzes gewährleistet. Dieses andere sichere Verfahren im Sinne der Vorschrift ist aktuell insbesondere das ELSTER-Verfahren, das jedoch für Kommunalabgaben nicht zum Tragen kommt. Das Verfahren bietet jedoch keine weitergehenden Vertraulichkeitsstandards als die in Absatz 3 aufgezeigten, sondern steht als weiteres sicheres Verfahren neben ihnen. Insoweit ist der Rückgriff auf die in Absatz 3 genannten Verfahren für die abgabenrechtlichen Belange der Kommunen weiterhin zulässig.

Voraussetzung für den neu eingefügten § 122 Abs. 1 Satz 4 AO in Buchstabe b ist eine schriftliche oder nach amtlichen Datensätzen elektronisch übermittelte Empfangsvollmacht. Dieses Erfordernis ist auf die Belange der Steuerverwaltung zugeschnitten und für das kommunale Abgabenerhebungsverfahren nicht praktikabel. Daher wird Satz 4 für die Bedürfnisse im Kommunalabgabenrecht entsprechend modifiziert.

Zu Buchstabe d:

Der neu hinzugekommene Absatz 4 in § 155 AO wird nicht übernommen. Mit seiner Regelung für automationsgestützte Fallbearbeitung ist er speziell auf die Landesfinanzbehörden zugeschnitten. Kommunalabgabenrechtliche Verfahren sind im Vergleich dazu in der Regel weniger komplex und mit anderen Rechtsbereichen verzahnt; auch bestehen geringere Erklärungs- und Mitwirkungspflichten der Abgabepflichtigen. Die Entscheidung über den Einsatz der elektronischen Verfahren und deren Umsetzung obliegt den Gemeinden unter Berücksichtigung ihrer örtlichen Verhältnisse.

§ 156 Abs. 2 Satz 1 AO entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung. Um die bisherige Rechtslage beizubehalten, wird der Verweis darauf eingeschränkt.

Der Verweis auf § 163 Sätze 1 und 3 AO läuft nach der Änderung der Abgabenordnung ins Leere. Um den Regelungsgehalt zu wahren, wurde die Verweisung geändert.

Der Verweis auf § 171 Abs. 10 a AO ist auszunehmen. Im neu eingefügten Absatz 10 a wird Bezug auf § 93 c AO genommen, der für das Kommunalabgabenrecht ins Leere läuft.

Zu Buchstabe e:

Zu Doppelbuchstabe aa:

§ 223 AO ist entfallen und wurde daher aus der Verweisung entfernt.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Die Verweisung wurde insoweit beschränkt, als die auf § 233 a AO Bezug nehmenden Regelungen ausgenommen wurden. § 233 a AO gilt im Abgabenerhebungsverfahren für Kommunalabgaben - anders als für die Gewerbesteuer - nicht.

Zu Buchstabe f:

Mit der Vorschrift erfolgt eine Anpassung an die Datenschutz-Grundverordnung. Artikel 83 der Datenschutz-Grundverordnung regelt die Verhängung von Bußgeldern durch den oder die Landesbeauftragte für den Datenschutz bei Verstößen gegen die Datenschutz-Grundverordnung.

Zu Artikel 5:

Artikel 5 regelt das Inkrafttreten.